

Satzungsänderungen: Stadtteilgruppen

Eingebracht vom Kreisvorstand am 14.11.2023.



Beschluss

Die Kreismitgliederversammlung beschließt, die Satzung des Kreisverbandes wie folgt zu ändern:

1. In § 5 Absatz 1, dritter Spiegelstrich ersetze
Ortsgruppen
durch
Stadtteilgruppen
2. In § 8 Absatz 1 ergänze nach dem zweiten Spiegelstrich den neuen dritten Spiegelstrich
- die Stadtteilgruppen (§ 11),
3. Ergänze nach § 10 den neuen Paragraphen
§ 11 Stadtteilgruppen (SGen)
 - (1) Die Stadtteilgruppen haben die Aufgabe, die Mitglieder zu vernetzen, die Mitarbeit im Kreisverband zu fördern, die Bindung zur Zivilgesellschaft vor Ort zu stärken und lokale politische Angelegenheiten zu bearbeiten. Der Kreisverband unterstützt die Stadtteilgruppen bei der Erfüllung dieser Aufgaben organisatorisch und finanziell. Die räumlichen Zuschnitte der Stadtteilgruppen regelt auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Beschluss der KMV. Dieser kann mit einfacher Mehrheit der KMV geändert werden.
 - (2) Mitglied in einer SG sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die im jeweiligen Stadtteil wohnen oder sich ihm zuordnen. Ein Wechsel ist in der Regel einmal jährlich möglich und wird gegenüber der Geschäftsstelle erklärt.
 - (3) Die Stadtteilgruppen berichten einmal pro Jahr der Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit.
 - (4) Die Stadtteilgruppen wählen zwei gleichberechtigte Sprecher*innen. Mindestens einer der Sprecher*innen-Plätze ist mit einer Frau zu besetzen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
 - (5) Die SG-Sprecher*innen sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Treffen sowie für die Vertretung gegenüber anderen bündnisgrünen Parteigremien verantwortlich.
 - (6) Treffen sollen regelmäßig stattfinden und sind öffentlich. Die Stadtteilgruppen können

beschließen, dass einzelne Teile der Treffen parteiöffentlich stattfinden. Termine sind bekannt zu machen.

(7) Für die Stadtteilgruppen gelten die Satzung und die allgemeine Wahlordnung des Kreisverbandes. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes dient als Leitfaden. Ihre Regelungen können analog angewendet werden.

(8) Die Stadtteilgruppen arbeiten eng mit Organen und Gremien des Kreisverbandes zusammen:

- Der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes stellt den Entwurf für den Haushalt den SG-Sprecher*innen in einem gesonderten Termin vor und holt Ihre Meinung zum Entwurf ein.

- Mindestens einmal im Jahr ruft der Vorstand einen erweiterten KoRat ein, an dem die SG-Sprecher*innen teilnehmen und in dem der Fokus auf die für die Stadtteilgruppen relevanten Themen liegt.

- Der Kreisvorstand sowie der KoRat und die Bezirksverordneten unterstützen die Gründung und Arbeit der Stadtteilgruppen, vor allem in Gebieten mit wenig Mitgliedern bzw. keiner Vertretung im Abgeordnetenhaus von Berlin.

- Die Stadtteilgruppen dürfen Pressemitteilungen nur zusammen mit dem Kreisvorstand veröffentlichen. Der Kreisvorstand kann eine Pressemitteilung mehrheitlich ablehnen.

und ändere die Nummerierung der folgenden Paragraphen ab § 11 (alt) Koordinationsrat der Mandats- und Funktionsträger entsprechend.

Begründung

Die Stadtteilgruppen sind eines der Herzstücke der aktuellen Satzungsänderungen: Sie sollen bündnisgrüne Politik in der Fläche präsent machen. Entsprechend sind Satzungsregelungen zur Ausgestaltung der SGen erforderlich, welche die Stellung und Struktur der SGen in unserem KV klären.